

# Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom 09.12.2024 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden mit Ausfertigung vom 01.08.2024 wird wie folgt geändert:

### 1. § 15 Abs. 1 Entschädigungen erhält folgende neue Fassung:

#### § 15 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 125,- € sowie ein Sitzungsgeld von 25,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder der Fraktion (höchstens entsprechend der Anzahl an Stadtratssitzungen). Dabei dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Entschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Absatz (5) der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung nach § 36a Absatz (1) Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz (2) ThürKO wird gleichermaßen Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Stadtratsmitglieder, die nicht selbständig tätig sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Bei angefangenen Stunden wird die Ersatzleistung anteilmäßig gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Stadtgebietes) werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglied sind (z.B. die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Bürger zu den Ausschusssitzungen), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Absatz 1) entsprechend. Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten je Sitzung des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld von 25,- €, jedoch maximal für 1 Sitzung pro Kalendermonat, nach Vorlage der Anwesenheitsliste.

Das Ortsteilratsmitglied, das das Sitzungsprotokoll führt, erhält jeweils eine zusätzliche Entschädigung von 25,- €.

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 10 Absatz (2) der Bundeswahlordnung (BWO) bzw. wird für Kommunalwahlen in einer Wahlhelferentschädigungssatzung geregelt.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

1. der Vorsitzende eines Ausschusses	100,- €
--------------------------------------	---------

2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	150,- €	
3. der Vorsitzende des Stadtrates	100,-	€

Für die Führung des Vorsitizes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

1. der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates	25,- €
2. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses	25,- €

- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	
a) Asbach	480,- €
b) Grumbach	190,- €
c) Mittelschmalkalden	460,- €
d) Mittelstille	435,- €
e) Möckers	225,- €
f) Springstille	390,- €
g) Wernshausen	825,- €
2. ehrenamtliche Beigeordnete	200,- €

Nimmt der Stellvertreter eines Ortsteilbürgermeisters dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ortsteilbürgermeisters die jeweilige Entschädigung nach Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Absatz (1) Satz 2 und Absatz (4) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (9) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1. Ortswegewart:  
Jedem vom Stadtrat berufenen Ortswegewart wird pro nachgewiesener geleisteter Einsatzstunde pauschal 10,- € als Auslagenersatz und Entschädigung sowie pro gefahrenem km mit dem privaten Pkw eine Wegstreckenentschädigung, welche sich immer aktuell an die Beträge des Thüringer Reisekostengesetzes anlehnt, gezahlt.
2. Stadt- oder Ortschronist:  
erfolgsabhängiges, vertraglich vereinbartes Pauschalhonorar (Aufwandsentschädigung und Sachkosten), nach Beschlussfassung des Vertrags durch den Stadtrat
3. Schiedsstelle (Schiedsperson):
  - a) Schiedsperson: monatliche Pauschale (Aufwandsentschädigung und Sachkosten) von 30,- €
  - b) stellvertretende Schiedsperson: monatliche Pauschale (Aufwandsentschädigung und Sachkosten) von 10,- €
4. Schriftführer für Sitzungen eines Ortsteilrates:  
gemäß abzuschließendem Ehrenamtsvertrag aus den jeweiligen Ortsteilmitteln

- (10) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates regelt die Satzung des Seniorenbeirates und für die Mitglieder des Behindertenbeirates die Satzung des Behindertenbeirates.

## 2. § 16 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Schmalkalden werden auf der Internetseite [www.schmalkalden.de](http://www.schmalkalden.de) unter Angabe des Bereitstellungstages ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse (§ 35 Absatz 6 ThürKO) sowie die gefassten Beschlüsse (§ 40 Absatz 2 ThürKO) erfolgt auf der Internetseite [www.schmalkalden.de](http://www.schmalkalden.de) (Bürgerinformationssystem).
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsteilrates werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite [www.schmalkalden.de](http://www.schmalkalden.de) (Bürgerinformationssystem) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist ein Aushang an der Verkündungstafel bzw. den Verkündungstafeln des Ortsteils
- |                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| Asbach             | - | Büro des Ortsteilbürgermeisters  |
| Grumbach           | - | Bushaltestelle   |
| Mittelschmalkalden | - | Am Schützenhaus Mittelschmalkalden und Kirche Haindorf   |
| Mittelstille       | - | gegenüber Büro des Ortsteilbürgermeisters Mittelstille und Bushaltestelle Breitenbach  |
| Möckers            | - | Dorfmitte  |
| Springstille       | - | Unterdorf (Dorfgemeinschaftshaus)  |
| Wernshausen        | - | Bahnhofsallee (Parkplatz Einkaufszentrum), Wernshausen<br>Ernst-Thälmann-Straße (Alte Schule), Niederschmalkalden<br>Rosatalstraße (ehemaliges Forsthaus), Helmers |
- vorgesehen.
- (4) Bekanntmachungen nach § 3 BauGB werden zusätzlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen (z.B. Wahlbekanntmachungen) gilt Absatz (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze (1), (2) und (4) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses sowie den Verkündungstafeln der Ortsteile. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach den Absätzen (1), (2) und (4) festgelegten Form nachgeholt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 01.08.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmalkalden, den 25.02.2025

Stadt Schmalkalden

- Siegel -

Kaminski  
Bürgermeister der  
Stadt Schmalkalden

**Beschluss und Genehmigungsvermerk:**

1. Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat mit Beschluss Nr. 02/25S vom 10.02.2025 die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen.
2. Das Landratsamt Schmalkalden-Meinungen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden mit Schreiben vom 19.02.2025, Az: 13-1441-73/25-63 bestätigt.

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:**

1. Veröffentlichung auf der städtischen Homepage der Stadt Schmalkalden, erschienen am: 25.02.2025.  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 10/2024, erschienen am 26.10.2024
2. Inkrafttreten am: 26.02.2025